



# Österreichischer Gemeindebund

An das  
*Bundesministerium für Arbeit, Soziales  
und Konsumentenschutz*  
Stubenring 1  
1010 Wien

per E-Mail: [vii9@sozialministerium.at](mailto:vii9@sozialministerium.at)  
[begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

Wien, am 03. Juni 2015  
Zl. B,K-036/030615/GK,SE

GZ: BMASK-462.101/0012-VII/B/9/2015

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Verbesserung der Sozialbetrugsbekämpfung (Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz – SBBG) geschaffen wird sowie das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, der Artikel III des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 152/2004, das Firmenbuchgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Mit Blick auf eine zentrale Zielsetzung dieser Reform – gemäß dem Vorblatt die „Verringerung des bisherigen Ausfalls beim Beitrags-, Steuer- und Zuschlagsaufkommen durch Sozialbetrug – ist jedoch deutlich darauf hinzuweisen, dass im vorliegenden Gesetzesvorhaben die Berücksichtigung einer nicht unbedeutenden Abgabe übersehen wurde:

In den Gesetzesmaterialien zum Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz fehlt leider jeglicher Verweis auf die von den Gemeinden einzuhebende Kommunalsteuer - sowohl was die Darstellung der finanziellen Auswirkungen als auch Fragen des Vollzugs betrifft.



Mit Blick auf die kommende Regierungsvorlage darf somit unter Verweis auf § 17 Abs. 4 Zi. 2 BHG 2013 um die Darstellung der finanziellen Auswirkungen des gegenständlichen Regelungsvorhabens auf die Gemeindeebene gebeten werden.

Darüber hinaus soll § 5 Abs. 4 SBBG wie folgt lauten:

*Für Zwecke der Sozialbetrugsbekämpfung wird ein Beirat unter der Leitung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz eingerichtet, dem jeweils ein/e Vertreter/in des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundesministeriums für Inneres, des Bundesministeriums für Justiz, des Bundesministeriums für Gesundheit, des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, des Hauptverbands der österreichischen Sozialversicherungsträger, der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse, der Insolvenz-Entgelt-Fonds-Service GmbH, der Wiener Gebietskrankenkasse, der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse, der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse, des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes angehören.*

Des Weiteren sollte den Gemeinden bei Vorliegen eines Verdachts auf Sozialbetrug die Möglichkeit eingeräumt werden, in die geplante Sozialbetrugsdatenbank einzumelden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Leiss e.h.

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Mödlhammer e.h.

Prof. Helmut Mödlhammer